

## Verfahrensdauer

Ein Insolvenzverfahren läuft **ohne Zustimmung** der Gläubiger

6, 5 oder 3 Jahre

**Mit Zustimmung** der Gläubiger (z.B. im Rahmen eines Insolvenzplans) 0,5-6 Jahre

Bei Vollbefriedigung kann das Verfahren auch ohne Zustimmung der Gläubiger früher beendet sein.

## Verfahrensdauer

### **Ordentliche Verfahrensdauer (§300 I Satz 1 InsO)**

Die ordentliche Verfahrensdauer beträgt 6 Jahre.

Genau beträgt nicht die Verfahrensdauer 6 Jahre, sondern die Abtretungsfrist.

## Verfahrensdauer

### **Verkürzung auf 5 Jahre (§ 300 I Satz 2 Nr. 3 InsO)**

Die Verkürzung der Verfahrensdauer auf 5 Jahre ist dann möglich, wenn **innerhalb von 5** Jahren die Verfahrenskosten gedeckt sind.

Es muss ein Antrag auf Verfahrensverkürzung gestellt werden.

Die Kosten betragen zwischen 2.000,00 EUR und 2.500,00 EUR.

## Verfahrensdauer

### **Verkürzung auf 3 Jahre (§ 300 I Satz 2 Nr. 2 InsO)**

Die Verkürzung der Verfahrensdauer auf 3 Jahre ist dann möglich, wenn **innerhalb von 3** Jahren 35% Quote erreicht werden.

Es muss ein Antrag auf Verfahrensverkürzung gestellt werden.

Um 35% Quote zu erreichen, müssen je nach Höhe der Verbindlichkeiten bis zu 70% eingelegt werden.

Schuldner mit wenigen Verbindlichkeiten werden benachteiligt, da diese mehr einzahlen müssen. Dies liegt an der gestaffelten Vergütung des Insolvenzverwalters/ Treuhänders

## Verfahrensdauer

### **Verkürzung durch Insolvenzplan (§ 217ff InsO)**

Der Insolvenzplan ist an keine Fristen gebunden. Das Verfahren kann jederzeit beendet werden.

Ist das Hauptverfahren beendet, kann kein Insolvenzplan mehr eingereicht werden.

## Verfahrensdauer

### **Verkürzung durch Vollbefriedigung (§ 300 I Satz 2 Nr. 1 InsO)**

Sind alle Insolvenzgläubiger bezahlt, wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners beendet.